

# Vertrag

zwischen

Ihr Unternehmen  
Straße 14  
10000 Musterstadt  
(im folgenden MUSTERUNTERNEHMEN genannt)

und

Waimea Software GmbH  
Auf der Marta 1  
58452 Witten  
(im folgenden WAIMEA genannt)

## §1 Gegenstand

(1)

Gegenstand des Vertrages ist das zeitlich uneingeschränkte Kopier- und Nutzungsrecht von MUSTERUNTERNEHMEN an dem Produkt *WaimeaReport* - im weiteren der Einfachheit halber *Software* genannt. MUSTERUNTERNEHMEN ist berechtigt, die Software in seine eigenen Softwareprodukte zu integrieren und zusammen mit diesen in beliebiger Stückzahl an seine Kunden zu vertreiben.

(2)

Die Software wird von WAIMEA zum Herunterladen im Netz bereit gestellt. Die Software ist lauffähig unter den Betriebssystemen Windows XP ® und Windows Vista ® der Firma Microsoft ™. Der Leistungsumfang der Software ist MUSTERUNTERNEHMEN bekannt.

(3)

Ferner erhält MUSTERUNTERNEHMEN den Quellcode der Rahmenapplikation des Report-Editors. Dieser darf von MUSTERUNTERNEHMEN beliebig umgestaltet und weiterverwendet werden.

## **§2 Gewährleistung**

(1)

WAIMEA übernimmt die Gewährleistung für die Software für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Vertragsabschluß. In dieser Zeit werden alle Fehler und Mängel kostenlos und unverzüglich behoben. Nach Ablauf der Gewährleistung verpflichtet sich WAIMEA, die Software entgeltlich weiter zu warten und auf Wunsch auch weiterzuentwickeln.

## **§3 Wartungsvereinbarung**

(1)

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages schließt MUSTERUNTERNEHMEN mit WAIMEA eine Wartungsvereinbarung ab. In der Wartungsvereinbarung verpflichtet sich WAIMEA, alle von MUSTERUNTERNEHMEN während der Gültigkeit der Wartungsvereinbarung gemeldeten Fehler und Mängel unverzüglich und kostenlos zu beheben.

(2)

Darüber hinaus erhält MUSTERUNTERNEHMEN durch die Wartungsvereinbarung das Recht, jeweils die neueste Version der Software kostenlos als Update herunterzuladen und zu verwenden.

(3)

Für die Wartungsvereinbarung zahlt MUSTERUNTERNEHMEN an WAIMEA eine jährliche Wartungsgebühr in Höhe von achtzehn Prozent des Lizenzbetrages. Die Wartungsgebühr wird jeweils zu Beginn des Wartungsjahres fällig - erstmals unmittelbar nach Abschluss des Vertrages.

(4)

Die Wartungsvereinbarung wird über einen Zeitraum von 3 Jahren fest abgeschlossen und ist danach von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Wartungsjahres kündbar. Wenn die Wartungsvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert sich die Wartungsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

## **§4 Lizenzgebühr**

(1)

Für das Kopier- und Nutzungsrecht gemäß §1 entrichtet MUSTERUNTERNEHMEN eine einmalige Lizenzgebühr von xx.xxx Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an WAIMEA. Diese ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.

## **§5 Technische Unterstützung**

(1)

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich WAIMEA, MUSTERUNTERNEHMEN bei der technischen Einarbeitung in die Software zu unterstützen und Mitarbeiter von MUSTERUNTERNEHMEN auf Wunsch zu schulen.

(2)

Diese Unterstützung wird nach Aufwand berechnet.

## **§5 Heilungsklausel**

(1)

Wenn irgendein Teil dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein sollte oder seine Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren sollte, bleiben alle anderen Vertragsbestandteile hiervon unberührt und weiterhin gültig. Der unwirksame Bestandteil ist im Sinne des Vertrages durch eine entsprechende Formulierung zu ersetzen.

Witten / Musterstadt, den xx.xx.xxxx

---

MUSTERUNTERNEHMEN

---

WAIMEA